

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 31. März 2026

BESCHLUSS NR. 2026-69

Lehrpersonalgesetz (LPG), Anpassung neu definierter Berufsauftrag
Ergreifung Gemeindereferendum

2.1.0

Ausgangslage

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966).

Da dieser Beschluss mit grossen finanziellen Auswirkungen für alle Gemeinden und Städte verbunden ist, soll dagegen das Gemeindereferendum ergriffen werden. Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung (KV) können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten. Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 27 Abs.1 lit. i Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon dem Stadtrat. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Stadtrats ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zuzustellen.

Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die bei den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile gegen 50 Prozent, in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent, der Gemeindebudgets in Anspruch und ist damit der mit Abstand grösste Ausgabenposten der Gemeinden.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrats in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Millionen Franken nun 83 Millionen Franken pro Jahr resultieren, was bei den Gemeinden aufgrund des Kostenschlüssels mit Mehrkosten von 67.3 Millionen Franken pro Jahr verbunden wäre.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 31. März 2026

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinden, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinden nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht tragbar. Ausserdem droht angesichts der weiteren geplanten Vorlagen ein erneuter Kostenanstieg im Volksschulbereich.

Die vorliegende Gesetzesänderung untermauert den Umstand, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind, obwohl sie für den wesentlichen Teil der Finanzierung aufkommen. Die Rechtsetzung liegt in der Kompetenz des Kantons, während der Kostenanteil für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) zu 80 Prozent bei den Gemeinden und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Auch aufgrund dieser enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen diesbezüglich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 KV bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit der geplanten Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten, gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. i Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen ergriffen.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan (epublikation.ch) beauftragt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 31. März 2026

3. Mitteilung an:

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (per E-Mail an ricarda.zurbuchen@gpvzh.ch)
- Schulpflege
- Stadtschreiber
- Leitung Bildung

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:

Roman Schmid

Guido Zibung

VERSANDT:
2. April 2026

BESCHLUSS NR. 2026-69

Seite 3 von 3

